

Nr. 04: Erfolgsrechnung

Empfehlung

- 1 Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus.
- 2 Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen.
- 3 Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.
- 4 Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit dem Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss, ferner den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag verändert.
- 5 Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören.
- 6 Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch zusätzliche Abschreibungen und Einlagen in Vorfinanzierungen, Einlagen in Neubewertungsreserven sowie Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche.

Erläuterungen

Zu Ziffer 1

- 7 Das Bruttoprinzip hat für die Erfolgsrechnung (siehe auch Fachempfehlung Nr. 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung) folgende Auswirkungen:
 - Unzulässigkeit der Verrechnung von Aufwand und Ertrag.
 - Erhaltene Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. Erwerbsausfallentschädigungen, Krankentaggelder während der Lohnfortzahlungsdauer), erhaltene Entschädigungen für ausgeliehenes Personal können allerdings als Aufwandminderung ausgewiesen werden.
 - Entnahmen aus oder Zuweisungen an zweckgebundenes Eigenkapital, z.B. zur Abdeckung des Jahreserfolges für Betriebe und Verwaltungsbereiche mit Spezialfinanzierung [Einlagen siehe Kontenrahmen Posten (35); Entnahmen siehe Kontenrahmen Posten (45)], sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Zu Ziffer 2

- 8 Um den Periodenerfolg objektiv zu ermitteln, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (Abgrenzung) zu behandeln.
- 9 Bei der Bestimmung der Höhe der Abschreibungen ist jener Betrag zu verbuchen, der möglichst dem Wertverzehr des entsprechenden Objektes entspricht. Abgeschrieben wird nur das

Verwaltungsvermögen (nach Nutzungsdauer). Das Finanzvermögen wird immer zum Verkehrswert bewertet.

- 10 Leasingzahlungen sind aufzuteilen in einen Tilgungsanteil und einen Zinsanteil.

Zu Ziffer 3/4

- 11 Der Saldo der Erfolgsrechnung ist eine wichtige Grösse, denn dieser ist letztlich für die Finanzpolitik entscheidend. Dabei steht der Gesamtsaldo im Vordergrund. Die Teilsaldi im gestuften Erfolgsausweis dienen der Feinanalyse.

Zu Ziffer 5

- 12 Was ein ausserordentlicher Aufwand/Ertrag ist, wird in Art. 24 MFHG beschrieben; vgl. dazu auch die nachfolgende Tabelle 3. Im Prinzip ist ein Aufwand bzw. Ertrag dann ausserordentlich, wenn er in keiner Art und Weise vorhersehbar war, er der Einflussnahme und Kontrolle entzogen ist und wenn er nicht durch einen betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursacht ist.

Zu Ziffer 6

- 13 Die zusätzlichen Abschreibungen (383) sind Abschreibungen als Mittel der Finanzpolitik. Diese sind gesondert auszuweisen, damit man sie als solche erkennt. Sie gelten als ausserordentlich, da sie nicht der normalen Abschreibung nach Nutzungsdauer entsprechen.
- 14 *Unterschied zum HRM1:* Im HRM1 gab es auch zusätzliche Abschreibungen. Allerdings war hier die Abgrenzung zwischen regulären und zusätzlichen Abschreibungen eine andere. Im HRM1 wurden die regulären Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nicht nach Nutzungsdauer, sondern nach "dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben" vorgenommen. Darüber hinaus konnten nochmals zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

Beispiele und Grafiken

Tabelle 3 Gestufter Erfolgsausweis

<p><i>Betrieblicher Aufwand</i></p> <p>30 Personalaufwand 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen 35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen 36 Transferaufwand 37 Durchlaufende Beiträge</p>
<p><i>Betrieblicher Ertrag</i></p> <p>40 Fiskalertrag 41 Regalien und Konzessionen 42 Entgelte 43 Verschiedene Erträge 45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen 46 Transferertrag 47 Durchlaufende Beiträge</p>
<p><i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i></p>
<p>34 Finanzaufwand 44 Finanzertrag</p>
<p><i>Ergebnis aus Finanzierung</i></p>
<p>Operatives Ergebnis</p>
<p>38 Ausserordentlicher Aufwand 48 Ausserordentlicher Ertrag</p>
<p>Ausserordentliches Ergebnis</p>
<p>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</p>